

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafrecht

Erläuterungen der SHR RA Dr. Schulz-Hennig & Rönneberg PartG München

1. Insolvenz

Die **liquiditätsbedingte Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags** nach § 15a InsO wird zunächst bis 30.09.2020 (durch spätere Rechtsverordnung verlängerbar bis 31.03.2021) für solche Unternehmen ausgesetzt, die Covid-19 bedingt, zahlungsunfähig werden.

Bei Unternehmen, die zum 31.12.2019 noch zahlungsfähig waren, wird vermutet, dass die nun eingetretene Zahlungsunfähigkeit auf Covid-19 beruht.

Für den Zeitraum der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wird zugleich die insolvenzrechtliche Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen des faktisch insolventen Unternehmens in weitem Umfang, aber zeitlich begrenzt, ausgeschlossen.

2. Leistungsverweigerungsrecht bei Dauerschuldverhältnissen (mit Ausnahme von Miet- und Pachtverträgen)

Hinsichtlich **schuldrechtlicher Verpflichtungen** ist weiterhin ein Moratorium vorgesehen.

Bestimmten Schuldern soll für bestimmte Vertragsverhältnisse ein zeitlich begrenztes Leistungsverweigerungsrecht eingeräumt werden.

- a. die Gruppe der insoweit begünstigten Schuldner ist in massiver Abweichung von den bisherigen Entwürfen nun auf **Verbraucher im Sinne des § 310 Abs. 3 BGB, sowie auf Kleinstunternehmen** im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (das sind nach dortigem Art. 2 Abs. (3) „*Unternehmen(die) weniger als 10 Personen beschäftig(en) und (deren) Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet*“) begrenzt.
- b. den gem. a. begünstigten Schuldner wird **gegen solche Verpflichtungen**, die im Zusammenhang mit den unter c. aufgeführten und vor dem 08.03.2020 begründeten Dauerschuldverhältnissen stehen, ein zunächst **zeitlich bis 30.06.2020 begrenztes Leistungsverweigerungsrecht** eingeräumt. Die zeitliche Wirkung des Leistungsverweigerungsrecht kann im **Verordnungswege bis 30.09.2020** verlängert werden.
- c. betroffen sind **nur wesentliche Dauerschuldverhältnisse**, das sind
 - (1) im Falle eines Verbrauchers Dauerschuldverhältnisse, die zur Eindeckung mit Leistungen der **angemessenen Daseinsvorsorge** verbunden sind und
 - (2) im Falle eines Kleinstunternehmens zur Eindeckung mit Leistungen zur angemessenen **Fortsetzung seines Erwerbsbetriebs** erforderlich sind.
- d. das Leistungsverweigerungsrecht entsteht jeweils nur, sofern die geschuldete Leistung aus Gründen, die auf **Covid-19 zurückzuführen** sind,
 - (1) im Falle eines Verbrauchers nicht ohne Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts, oder
 - (2) im Falle eines Kleinstunternehmens nicht ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen seines Erwerbs Betriebs erbracht werden könnte.

3. Gläubigergefährdung

Ist die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts durch den Schuldner **für den Gläubiger** wegen der Gefährdung seiner eigenen wirtschaftlichen Situation **unzumutbar**, so kann der Schuldner das Dauerschuldverhältnis kündigen.

4. Miet- und Pachtverträge

Das Leistungsverweigerungsrecht **besteht nicht** im Zusammenhang mit

- **Miet- und Pachtverträgen**
- **Darlehensverträgen, sowie**
- **Arbeitsverträgen**

a.) .Für **Miet- und Pachtverträge** wird das auf Zahlungsverzug gestützte Recht zur **außerordentlichen und fristlosen Kündigung (§§ 543, 573 BGB) ausgeschlossen**, sofern der Zahlungsverzug auf fälligen Mietzahlungen aus dem **Zeitraum vom 01.04.2020 bis 30.06.2020** (durch Rechtsverordnung **verlängerbar bis 30.09.2020**) und einer glaubhaft zu machenden **Covid-19 bedingten Liquiditätsschwäche** beruht. Der Kündigungsausschluss gilt bis 30.06.2022.

b.) Entgegen einem weit verbreiteten **Irrglauben bleibt die Verpflichtung, die Miete im benannten Zeitraum zu bezahlen**, weiterhin bestehen. Der Vermieter ist nach wie vor berechtigt, zu mahnen, Klage auf Zahlung der Mieten zzgl. Verzugszinsen (im Gewerbebereich 9 % über Basis p.a. im Wohnraummietrecht 5 % über Basis p.a.) einzureichen und hieraus zu vollstrecken. **Diese Regelung hilft den Mietern überhaupt nicht, sondern schafft neue Probleme mit der Verpflichtung zur Nachzahlung der Miete.**

5. Darlehensverträge

Die Regelungen zu Darlehensverträgen sind auf **Verbraucherdarlehensverträge gemäß §§ 491 ff BGB** beschränkt.

Hier werden dem Darlehensnehmer aus Darlehensverträgen, die vor dem 15.03.2020 abgeschlossen worden sind, alle im Zeitraum vom 1. April bis 30.06.2020 (verlängerbar bis 30.09.2020) fällig werdenden **Zins und Tilgungsansprüche jeweils pauschal um 3 Monate gestundet**, sofern der Darlehensnehmer nachweist, dass er Covid-19-bedingt ohne Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts **nicht leistungsfähig** ist.

In dem Zeitraum, in dem eine Stundung wirkt, ist eine Kündigung (also nicht nur wegen Zahlungsverzug) generell ausgeschlossen, es sei denn, dem Darlehensgeber kann dies aus den in Abs. 6 geregelten Sonderfällen nicht zugemutet werden.

Der **Darlehensgeber ist verpflichtet** mit dem **Darlehensnehmer Individualvereinbarungen** zu treffen. Kommt es zu **keiner Einigung**, so verlängern sich die Fristen zugunsten des Darlehensnehmers **um 3 Monate**.

6. Steuerliche Erleichterungen

Zu den beschlossenen **steuerlichen Erleichterungen** verweisen wir auf den beiliegenden Beitrag unserer Kooperationspartner **Dipl.Vw. Mathias Landmesser –Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.**

Die vom Bundesjustizministerium federführend herausgegebene Formulierungshilfe für die Gesetzesfassung und die Begründungen sind zwischenzeitlich veröffentlicht und können unter folgendem Link eingesehen werden:

https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Miete/Corona_Miete_node.html

RECHTSANWALT PERCY RÖNNBERG

DR. SCHULZ-HENNIG & RÖNNBERG PARTG

RECHTSANWÄLTE